

Verschärfung der Selbstanzeige als Prävention oder Geldbeschaffung?



Franz X. Priester, WP/StB
Präsident Vereinigung
Österreichischer Wirtschaftstreuhänder

In einem Brief vom 12.5.2014 an den Kommissionsvizepräsidenten Siim Kallas kündigt der Finanzminister Dr. Spindelegger zur Verbesserung der Budgetzahlen, unter anderem eine Verschärfung der Selbstanzeige wie folgt an: „Zu Beginn einer Prüfung durch die Steuerbehörden wird eine freiwillige Offenlegung zu einer durchschnittlichen Geldstrafe von 25% führen. Diese Maßnahme soll durch ein Gesetz – das bereits in der Pipeline ist – umgesetzt werden.“

Diesen „Last-Minute-Strafzuschlag“ hat der Ministerrat als Regierungsvorlage im „Eilzugstempo bereits am 11.6. beschlossen. Es soll damit die Verschärfungen der Selbstanzeige mit einem Strafzuschlag zwischen 5% und 30% sofort sanktioniert werden. Bei einer Abgabenverkürzung, die Betriebsprüfern vor Beginn der Prüfung vorgelegt wird, ist künftig bis zu einer Steuerschuld von € 33.000 ein Strafzuschlag von 5%, bei einer Steuerschuld bis € 100.000 ein Strafzuschlag von 15%, bei einer Steuerschuld bis € 250.000 ein Strafzuschlag von 20% und 30% bei einer Steuerschuld von mehr als € 250.000 zu entrichten. Bisher waren bei Selbstanzeigen nur Verzugszinsen fällig. Die Beschlussfassung im Nationalrat ist

für Juli vorgesehen. Es sollte damit verhindert werden, dass nur bei Gefahr der Entdeckung durch die Finanz und in letzter Minute zu diesem Schritt gegriffen wird.

Diese Verschärfung entspricht meines Erachtens nicht der Intention einer Selbstanzeige. Soll diese doch dem Steuerzahler neben einem echten Eingeständnis einer Steuerhinterziehung auch die Möglichkeit geben, Fehler, Irrtümer und „Schlampereien“, die im laufenden Rechnungswesen passiert sind, vor der Prüfung zu sanieren und zwar ohne die Art des Verschuldens ergründen zu müssen. Dazu wird meist vor Beginn einer Betriebsprüfung das Rechenwerk samt den steuerlichen Grundlagen auf eventuelle Mängel und Fehler untersucht und bei jenen, welche zu einer strafrechtlichen Würdigung führen könnten, eine Selbstanzeige erstattet.

Die Regulierungswut des Gesetzgebers macht es auch den "Steuer-Ehrlichen" nicht leicht, sich in diesem Dschungel an hoch komplexen Normen rechtsrichtig zu verhalten. Beschäftigt sich doch auch die Rechtsprechung oft erst nach Jahren mit den Vorgaben des Gesetzgebers, ehe man zu einer einheitlichen Auslegung findet.

Stoll meint zur Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung, dass Mängel einer Buchhaltung nahezu unvermeidbar sind. Basierend auf menschlicher Unzulänglichkeit, wie sie jedem, sogar von Sachkundigen und redlich Wirkenden geschaffenen Menschenwerk anhaften.

Dem Täter soll durch die Selbstanzeige ein Anreiz zur Rückkehr zur Steuerehrlichkeit gegeben werden, hat er doch durch die tätige Reue und Wiedergutmachung „freiwillig“ die Tatausführung aufgegeben. Von einem solchen Vorsatz-täter kann angenommen werden, dass er sich schon vom Unrecht abgewandt hat und es damit einer Bestrafung als Spezialprävention nicht mehr bedarf.

Einem Täter, der ein Finanzvergehen vollendet hat, Straffreiheit zu gewähren, wenn er seine Verfehlung den Abgabenbehörden mitteilt, hat in Österreich eine lange Tradition. Seit dem 1.1.1959 findet sich dieses Instrument im § 29 FinStrG.

Man sollte dabei nicht vergessen, dass trotz des kriminellen Unwertes eines Finanzvergehens die freiwillige Wiedergutmachung eines Schadens im Vordergrund stehen sollte. Dies kann durch die Gefährdung der Existenz nach dem Mot-

to: „Das Huhn zu schlachten auch wenn es Eier legen kann“ nicht im Interesse des Staates gelegen sein.

Die Annahme, dass ein Täter schon zum Zeitpunkt der Tat geplant hat, Selbstanzeige kurz vor Entdeckung der Tat zu erstatten und damit Zinsen zu sparen, ist meiner Einschätzung nach nicht mehr plausibel, seit es die Anspruchszinsen und die Möglichkeiten des § 30a FinStrG gibt. Der Gesetzgeber sollte auch durch das Instrument der Selbstanzeige eher die Chance nutzen auf die positive Prävention hinzuweisen und die Aufmerk-

samkeit des Täters auf den hinter der Strafnorm stehenden Wert lenken.

Der Gesetzgeber ist mE schlecht beraten, wenn er meint, dass Budgetprobleme und der damit verbundene Zwang zur Geldbeschaffung, Maßnahmen rechtfertigen, die ein System, das sich über Jahre bewährt hat, einzuschränken. Reichlicher Geldsegen in den Staatssäckel, aus der Schweiz und Liechtenstein belegen diese Aussage.

Dass in Zeiten wie diesen besonders streng gegen Abgabenverkürzung jeder

Art vorzugehen ist, ist nachvollziehbar. Es ist aber zu hoffen, dass dies mit Augenmaß erfolgt. Genauso wichtig wie strenge Sanktionierung ist es aber auch, das Vertrauen der Bürger in den Staat zu stärken und damit wieder eine solidarische Gesinnung der Bürger sicherzustellen. Dazu gehört auch die Möglichkeit der tätigen Reue.

Im Gegenzug sollte die Einhaltung der Steuervorschriften aber streng und durchgängig kontrolliert werden, damit der "Steuer-Ehrliche" sich zum Schluss nicht als der „Steuer-Dumme“ fühlt.

IMPRESSUM

WT

DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER



03/2014

www.vwt.at

MEDIENINHABER

VWT – Vereinigung Österreichischer Wirtschaftstreuhänder Gesellschaft m.b.H.
1010 Wien, Kärntner Straße 8, Tel. 01/512 20 69,
Fax DW 20,
Sekretariat: Helga Kreuz-Albrecht
E-Mail: vwt@vwt.at

REDAKTIONSLEITUNG/PRODUKTIONS- VERANTWORTUNG

Chefredaktion: Dr. Walter Holiczki,
Partner für Kommunikation
3400 Klosterneuburg, Martinstraße 122,
Tel./Fax: 02243/219 77, Mob.: +43 676/400 41 61,
E-Mail: holiczki@partner-kommunikation.at

AUTOREN DIESES HEFTES

DDr. Gerhard Altenberger, WP/StB
Prof. Dr. Stefan Bendlinger, StB
Mag. Dr. Alfred Brogyányi, WP
Mag. Josef. M. Draxler, WP
Univ.-Lektor Dr. Walter Holiczki
Mag. Paul Hollaus, StB
Mag. Othmar Karas, M.B.L.-HSG
Mag. Helmut Katzenberger, WP/StB
Dr. Christoph Leitl
Dr. Reinhold Lopatka
Franz X. Priester, WP/StB
Mag. Dr. Jürgen Reiner, LL.M., WP/StB
Dr. Robert Reiter, WP/StB/CPA
Dr. Roland Rief, WP/StB
Hon.-Prof. Mag. Dr. Josef Schlager, WP/StB
Dipl.-Inform. (FH) Christian Weinzierl
Prof. Dr. Andrea Zauner-Dungl

LAYOUT / SATZ / REPRO

3C-Design Werbe- und Designgesellschaft m.b.H.,
Stefan Holiczki,
1080 Wien, Lederergasse 35/DG

DRUCK

Agensketterl Druckerei GmbH
Kreuzbrunn 19, 3001 Mauerbach

ANZEIGENVERWALTUNG

Partner für Kommunikation/Dr. Walter Holiczki
3400 Klosterneuburg, Martinstraße 122,
Tel./Fax: 02243/21977, Mob.: +43 676/400 41 61,
E-Mail: holiczki@partner-kommunikation.at

Es gilt die Anzeigenpreisliste vom 1. Januar 2013. Anzeigenschluss ist jeweils der 20. des Vormonats. Namentlich gekennzeichnete Beiträge drücken die Meinung des Autors aus und müssen sich nicht mit der Ansicht der Redaktion decken. Die Beiträge mit der Kennzeichnung „Promotion“ erscheinen unter Verantwortung der WT-Anzeigenabteilung. Die darin enthaltenen Angaben und Aussagen liegen im Bereich des jeweiligen Absenders.

ERSCHEINUNGSWEISE

Der *Wirtschaftstreuhänder* erscheint 5 mal jährlich mit 6 Ausgaben: Ende Februar, April, Juni, Mitte September, Ende November (Doppelnummer). Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion.

PREIS

Einzelpreis	Euro	8,-
Abonnement	Euro	45,-

ABONNEMENTS

Abonnement- und Nachbestellungen bitte ausschließlich an die Vereinigung Österreichischer Wirtschaftstreuhänder, Sekretariat, 1010 Wien, Kärntner Straße 8, Tel. 01/512 20 69, Fax DW 20

ZITIERUNGSWEISE

„WT 01/2014, Seite 10“

COVERBILD

Cover: Maria Lassnig, Samson

In dieser Ausgabe des WT für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland finden Sie eine Beilage von Blaha-Sitz und Büromöbel.

„Neue Perspektiven. Intelligente Büromöbel“ gibt Ihnen auf 28 Seiten einen aktuellen Überblick über moderne Büromöbel für den Arbeitsplatz von heute, modulare Bürolandschaften, Einrichtungen für das Management und Lösungen für Konferenzräume.